

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1967)

Artikel: Güterbesitz - Bewirtschaftung - Bodensorgen : aus Ringgenbergs Vergangenheit
Autor: Buri, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Güterbesitz – Bewirtschaftung – Bodensorgen

(aus Ringgenbergs Vergangenheit)

E. Buri

Blicke in die Zeiten vor 1550

Wenn eine Helligkeit mehr oder weniger rasch und intensiv über etwas hinzuhuschen pflegt, spricht man wohl von Streiflicht und Aufhellung, und so möchten wir es auch hier haben. Im ersten Abschnitt versuchen wir nun auch etwas Aufhellung zu bringen, nämlich in den Ringgenberger Güterbesitz, nicht eigentlich nach rechtlichen Gesichtspunkten, vielmehr suchen wir Zeugnisse, welche über Bewirtschaftung und erste Bodensorgen bringen, versteckt oder auch klar zutage tretend.

Gesonderter Landbesitz, eigenes Gut, privates Land oder Ackerstreifen usw. begegnen bereits vor 1300 vielfach und etwa als Allod benannt, in ersten deutsch verfassten Schriftstücken als *«min eigen guot – kurz Eigen»* heissend. Dies zum Unterschiede des Gemeineigen, Allmende, Allmeind oder später Almi, gemeine Etzweide u. ä. Auch Forst und Wald oder Holz ist um 1300 herum besitzrechtlich nicht mehr völlig geschlossen, doch weniger parzelliert als das unterliegende Nutzland. Vom Waldbesitz und insbesondere von Wald- und Holzsorgen reden frühe Urkunden recht viel, doch hier führen wir Aussagen darüber nur am Rande an. Nach rechtlicher Seite hin, müssten wir naheliegend ebenfalls die Lehn- und Pachtverhältnisse anführen sowie die Belastung durch all die verschiedenen Abgaben, Pfennigzinse, Zehnten, Naturalleistungen aller Art bis zur pflichtigen Rebstichel, zum Hofhuhn und zum Eierzins. Es würde zu weit führen, auch darüber ein lückenloses Bild geben zu wollen!

Selten kommt es vor, dass in heimischen alten Schriftstücken in ein und derselben Urkunde die mehrfachen und ungleichartigen Güterformen aufgezählt sind, was einen Ueberblick erschwert. Darum schätzen wir es doppelt, dass uns bereits aus den Jahren vor 1300 Urkunden erhalten sind, die Kunde geben von den zu Ringgenberg damals herrschenden Verhältnissen. ¹⁾

¹⁾ Gemeint sind die Besitzes- und Rechtszustände, wie sie aus der erhaltenen Urkunde vom Mai 1291 hervorgehen, wobei eine Gütertrennung verurkundet wird, wie wir sie sonst selten finden. Der Historiker R. Durrer, in seiner 1896 veröffentlichten Arbeit, geht darauf näher ein und spricht von einer grossen Konfusion. — Die auch mehr oder weniger verworrene Situation über Wald- und Holzrechte derer zu Ringgenberg und weiterer Anwohner auf dem gegenüberliegenden Seeufer gab wenig später ebenfalls weitläufige Untersuchungen, Zeugenaufrufe, um in der heutigen Sprache zu sprechen und wo ebenfalls klösterliche, vogtsherrliche sowie bäuerische Interessen auf dem Spiele standen.

Der Güterbesitz lässt sich noch einigermaßen überblicken, trotzdem klösterlicher Besitz, Vogtlehn und Vogteigut des ringgenbergischen Ritterhauses, bäuerliches Privatgut sowie Gemeineigen (Allmend und Etzweide) recht bunt durcheinanderlagen. Etwas vergrößert lässt sich vom ringgenbergischen Dorfkern aus eine Art Regionenfolge fixieren: Bereits liegt das heute Aellmetli heissende Parzellenstück am Rande der Siedelung, die von einem Dorfetter, Dorfthag, umschlossen ist 1291. Drei Tore führen auswärts, das mittlere nach dem Feld hin am Nordrand der Häusergruppe. Zwischen Dorfetter und Feldthag oder Feldfride bepflanzt die Bewohnerschaft, einschliesslich Gotteshaus und Herrenvögte (wohl durch Pächter) ihre Aecker, Beunden, Hanfplätze, Bohneren usw. In dieser Zone finden wir Flurstücke, die Namen tragen (1282 und 1291) wie die folgenden:

der Regenbogen, Acher ze Hagne, anderhalb jucherton ze Muri, ob Balme, ein jucherton an Preitenachre, die mittlen Acher, im Stogk (Stocki?), der Giflersacher, zer Staphen (Stapfen), der Hofacher.

Nicht mehr zusammenhängende Allmendparzellen liegen ausserhalb, niederwärts und obenher. Forst- und Waldstücke tragen nur spärlich Namen. Ihr Bereich geht bis hinan zu den damals als Holzflühe bezeichneten Felsköpfen gegen den Grat zu.

Dass die Dorf-Oeffentlichkeit zu Goldswil und Ringgenwil 1291 die Güterausscheidung rege miterlebt hat, geht schon daraus hervor, dass es zu einer förmlichen Flurprozession kam. Geistliche begleiteten die teils reitenden, teils zu Fuss gehenden Scharen. «*Und ist dirre ussgange und schidunge beschehen in Meyen*» und, wie im Vorsatz zu lesen, «*also daz inen nachvolgte daz heiltuom der*

heiligen mit vil erberer und geloubsamer lüten». Es wäre dies so üblich, steht seltsamerweise bemerkt, und ein zweites Mal ist beteuert, die Regelung sei wahrheitsgemäss verbrieft, so habe man also den «*merteil*» von Etzweide und Allmend als solche festgestellt und von Privatem, von «*eigennen und buwlichen güetern gescheiden*» — und das war ja der Zweck.

Wir müssen bedauerlicherweise viele Menschenalter übergehen, bis das bäuerteigene Land als solches wieder zur Diskussion steht, nämlich bis ins Jahr 1644. Doch möchten wir hier nicht vorgreifen und versuchen nun, den Spuren über die Bewirtschaftung nachzugehen.

Da haben wir einmal den Weidgang: Die Nutzung durch Klein- und Grossvieh, mit und ohne Hutschaft. Der Weidgang erfolgt jahrhundertlang fast in derselben Weise als Frühjahrs- und Herbstweide. Aber bereits 1291 zeigen Stellen, dass hierüber Meinungsunterschiede sind, insofern sogar beeidigte Männer ungleich aussagten, was sie über die rechtliche Seite wussten. So beteuern drei von sieben Ehrenmännern, die Nutzungsberechtigung seitens der Goldswiler ging nicht weiter als zum Gmeinweg beim Bühl, doch die Mehrheit fixierte die gegenseitige Berechtigung hierseits und jenseits durch beide Bäuernteile, heutiger Sprache gemäss. Das wäre bei den «*zwein dörffern . . . also . . . harkomen*», die Goldswiler nutzend bis zur Niederrieder Marche, die Ringgenwiler hinwiederum bis zum Marchbach, der westlichen Marche unterher Goldswil. Dass vielfach dahin und dorthin Wege zu den Gütern verurkundet sind, darf nicht verwundern.

Den gesamten Urkundenbestand bis 1550 haben wir natürlich nicht gesichtet, um wirtschaftliche Teilfragen abklären zu können. Sehr alte Benennungen, die aber doch einiges Interesse verdienen, wären etwa:

die Roggeren, offenbar auf den Kornbauweisend,
die Rebhalte, der Räbrain, früh den Weinbau belegend,
bim Schafschürli,
am Rossweg (Rosswalds Name aber später),
Wolffgrueben,
Bärenloch (spät),
Kohlgrueben,

am Kressibrunnen,
verschiedene Hanfmätteli, auch Hauff,
die Rafara, wohl für Ackerstück für Räben, die verbreitet,
mehrere Egerten, Aegerten,
Bommgarten = Baumgarten,
die Widmatten (vielleicht von Widem, kirchlich beansprucht),
die Thormatten, auch Dornmatt,
Hopflouwinen,
Schürmatten und zunächst des Schlosses die Brunnmatten.

Obwohl es gewagt erscheint, mutmassen wir für die Zeit um 1500 herum für die beiden Ortschaften Ringgenberg und Goldswil zusammen an die 100 Haushaltungen (1782 waren es 129). Rechnet man etwa 10 davon ab, die sicher keine Viehhabe, weder Geiss noch Kuh ihr Eigen nannten, so kämen wir auf 90, die wieder gemeinsam, bzw. als Privateigen rund 420 Kuhwinterungen nutzen konnten. Dabei sind allerdings auch die in umliegenden Orten Wohnenden, aber hier nutzungsberechtigt waren. Aber ein ungefähres Mittel müsste doch über 4 Kuhwinterungen betragen. Kalkuliert man nun weiter dieses Nutzland so ein, dass fast die Hälfte dem Ziegen- und Schafweidgang zugutekam sowie vom Mattland auch noch Gärten, Hanfplätze usw. abfielen, so nähern wir uns dem Durchschnitte zweier Kühe.

Kein einziges Zeugnis, das dem ausgehenden Mittelalter angehört, weiss von grossem Reichtum Einzelner. Ein altväterisches Hirtenleben, das aber auch bereits Nebenbeschäftigungen kennt, kennzeichnet jene Zeit. Neuerungen in der Bewirtschaftung wird man eh und je schel angesehen haben. Auch sonst war man «*Nüwerungen*» abhold und es bedeutete schon etwas Ausserordentliches, als um 1380 die Rede umgehen mochte, das vögtliche Haus stirbt im Mannesstamme aus, Grund und Boden und die Nutzungen könnten bald der Bauernschaft anheimfallen, falls nicht die Klösterlichen eingreifen . . .

Was wunder, wenn damals ein Gespräch umging, das einstmals habliche Vogtshaus besässe nur noch für 1000 Geldpfund Stauden! Der Vogt aber — der's hörte — lässt einige Wenige zu sich an den Burgtisch kommen und versichert die Geladenen: Da habt ihr Käs und Brot und den Trunk Wein — es ist eigenes! Wohl bin ich nicht

mehr dermassen hablich, doch noch *«nit als gnot verdorben als man wande»*, also noch nicht notarm, wie man herumspricht und wähnt.

Andern, wohl solchen, die es frevelshalber verdienten, denen hat er anders heimgezahlt. Es kam ja vor, dass der Vogt handgreiflich wurde, einem etwa eine Holzeraxt packte und den Berg hinabwarf oder er verfolgte einen Holzdieb gar noch auf dem See, um ihm Holz samt Schiff abzunehmen.

Im Stillen fragen wir, ob etwa in solchen Zusammenhängen die Sagenfigur des Wehrwolfs entstanden. In den gleichen Akten, wo über derlei Vorkommnisse berichtet ist, lesen wir ja auch von den Herrendiensten oder Fron-Diensten (Fron = Vogt, Herr — daher die Frohmatte, die Fronmatte), wie es üblich geworden, an der Burg zu bauen.

Die verschiedenartigen, vielfachen ländlichen Pflichten alle im einzelnen anzuführen, würde unsern Rahmen sprengen. Sie seien kurz nur gestreift, lückenhaft skizziert. So hätten wir nebst dem obligaten Werkdienst an Bauten, an Brücken, an Wegen und im Berg an Speicher und Trögen auch den noch einschneidenderen, den der Mannschaftsstellung unter das Vogtspanner, später unter die Fahne des bernischen Unterseen. Vom Herrschaftsfähnli ist allerdings noch bis weit im 16. Jahrhundert die Rede. Dann kommen die Hofhühner-Abgaben, in einzelnen Teilen der Vogtei auch eine Art Fischabgabe-Pflicht, in Brienz der Brienzligzehnt heissend. Weiter gewisse Gerichtsgebühren, Handänderungs-Schillinge, der sogenannte Drittpfennig bei Wegzug, insofern überhaupt Herrschaftsleute oder Vogtsleute wegzugberechtigt waren. ²⁾

²⁾ Den Pflichten standen gewisse Freiheitsrechte und z. T. angesprochene Gewohnheitsrechte gegenüber. Sie erstrecken sich über eine fast allen Grund und Boden umfassende Nutzung, dann auf das Mitspracherecht bei bestimmten Wahlen, etwa des Weibelamtes, des Gerichtspfanders, der Schätzer. Es hiess um 1450 etwa, die Herrschaft und ihre Nachfolger hätten in diesen Dingen die Bestätigungskompetenz. Als 1411 und wiederum 1439 die Propstei Interlaken unsere Herrschaft je hälftig an sich zog, da wussten die Landleute, dass dies ohnehin einem unabwendbaren neuen Zustande gleichkam, der 1351 mit der Pfandsetzung eingeleitet worden war. Wenn die Berner Obrigkeit solche Uebergänge schützte, dann wohl im Erkennen, dass so eine spätere Staatsmacht im Werden war. Die beiläufigen, oft mit grossem Getue geführten Nutzungskämpfe — um Holz, um Wegzölle, um höhere oder niedrigere Gefälle oder derlei — sie bilden quasi das Wellengekräusel an der Oberfläche.

Sehr umfangreiche Kundschaftsverhöre sprechen von den Rechten bei Beamtenwahlen, von den Gebühren, von Hagholz und Brennhölzern, auch von den Tagwerkleistungen – und was leidlich herauschaute gegenüber einer «Herrschaft», waren kleinliche Konzessionen. Vielen mochte es genügen, wenn ihnen hinlänglich Holz zum Bedarf zugesichert ward.

Wir haben in diesem Abschnitt von Bodensorgen zwar noch wenig gehört. Wir denken dabei zwar auch an Verschüttungen und Verheerungen durch Bäche, durch Erd- und Felsabbrüche, aber dann kommt hinzu, was die eigentliche Bodenverschuldung ausmacht. Darüber geben vereinzelte Klagen der Bauernschaft, seit dem 15. Jahrhundert vermehrt einsetzend, Anhaltspunkte. Hätten die Vogtsleute hier im Spätsommer 1528 nicht nochmals rebelliert, dann hätten die von der Obrigkeit zugestandenen Erleichterungen sofort eingesetzt; im vorliegenden Falle aber wurden die Nöte zwar anerkannt, aber ihre Behebung vorläufig suspendiert auf später. Schuldentilgung und Nachlässe kamen verspätet und erst bei nochmaliger Unterbreitung. Denn die Ringgenberger-Klagen schienen doch erheblich: *«Das inen me dan der halbteil der matten und güetern abgangen»*, also durch Murgang und Bäche verschüttet worden wäre. Gründe und Ursachen der Not bleiben verschwiegen, es könnten abnormale Holzschläge mitgewirkt haben. Immerhin fand Bern, es sei angezeigt, *«das sömlicher schaden von sechs unpartigigen biderben mannen im Land besichtigt und beschetzt werde»*, hernach die Nachlassung bewilligt ward. Der Gesamtheit ist demnach Hilfe zuteil geworden, aber auch Paritikularen. Einmal mehr zeigte die weise, gestrenge Oberkeit zwischendurch Mildtätigkeit und Fürsorge, dies gemäss Verkündigung, dass Bern *«vil mehr zu barmhertzigkeit, dann stränge geneigt»*. Das erkannten die Ringgenberger persönlich, als sie die Ratsboten zu Ross kommend auf den fraglichen Gütern absitzen sahen und das Geschädigte *«beschouwen»* taten. Nach üblicher Art und Weise bedankten sich die Bewohner, versichernd, wie sie zu ewigen Zeiten dankbar sein wollten. Und wenn wir die neugesetzte Bodenaufgabe der Gesamtgemeinde mit weitem Ortschaften und Bäuernten vergleichen, so mutet das Total fast wie ein Erkenntlichkeitszeichen an, wenigstens im Vergleich mit Oberried und Hofstetten, beides Orte, die nicht weniger im Bereiche der Bäche und Felsstürze lagen und noch liegen.

Und wir fügen noch hinzu, dass Goldswil-Ringgenberg seit der Kirchenreformation noch sehr beträchtliche Sömmerungsrechte erhalten hatte, im Ausmasse fast wie das damals berntreue Unterseen. Dieses Städtchen erhielt geschenkweise die schöne Alp Sefinen, unsere Altvordern aber zu einem sehr billigen Zinse die Lombach-Alp bei Habkern.

Die weitem, oben erwähnten Bodensorgen, unter anderem die Bodenverschuldung und Belehnung durch Gült und Schulderkenning soll uns in anderem Zusammenhang noch begegnen, hier aber soll jetzt davon die Rede sein, welcherart Sorgen und Nöte einbrachten durch die im 17. Jahrhundert zunehmende Landleute-Annahme, anders ausgedrückt: durch den Zustrom Fremder, solcher die zuzogen und sich haushäblich niederliessen. Dass dieser Umstand in den Zeiten nach 1550 viel zu diskutieren gab, wird man wohl ermessen angesichts der Tatsache, dass die Güterzersplitterung schon in vollem Gange war, eine offenbare Verarmung zu fürchten war und dass anderseits die Verdienstmöglichkeit, der Zusatzverdienst der Soldgänger damals fast ganz am Versiegen war. Der Zustrom schaffte daher verständlicherweise Sorgen gravierender Art. Drum die Frage nach Abwehr und Sicherung wohlangezeigt und auch die weitere Frage: In welcher Weise bewirtschafteten die Vorfahren jetzt den knappen Wirtschaftsraum?

Bewirtschaftung und Bodensorgen hauptsächlich im 17./18. Jahrhundert

In einer 1764 aus Ringgenberg stammenden Fragenbeantwortung, verfasst vom damaligen Pfarrherrn, Vikar Leemann, steht folgendes zu lesen:

«Befleissen sie sich (die Landleute) des Landbaues mit Kenntnisse und Verstand? Da ohne Zweifel hier durch den Landbau, insbesondere die Anpflanzung des Landes mit Korn, Waizen, Roggen, Haber etc. verstanden wird, so darf ich die Beantwortung dieser Frage wol übergehen, weil die hiesige Gemeind kein einziges Korn aussäet, sondern nur für ihren nöthigen Hausbrauch und Unterhalt Werch, Flachs, Erdfrüchte und

Küchen-Kräuter pflanzen, darbey die meisten die Viehzucht treiben. Bey dem daherigen Mangel des Strohes sammeln sie in dem Herbst die Baumblätter aus den Hofstätten, Gütern und Wäldern und versehen damit ihr Vieh mit Streüe . . .

Aussert den Haus-Gärten und dem Allmentgut wird gar wenig Land angebaut, wie oben schon gezeigt worden. Auf dem Allmentgut hat jeder Haushalter zwey Plätze, jeden zu 70 Klafter gerechnet, worauf er pflanzen, was er gut findet. Darneben haben sie noch Allment-Weid für ohngefähr 120 Kühe.

Ihre Güter dann, so sie in dem Bezirke der Gemeinde haben, geben ihnen Futter genug für ihr Vieh, so sie den Sommer durch auf den Bergen haben, den Winter durch zu erhalten, deren Anzahl sie zusammen auf 350 Stüke schätzen. (So) wäre also das Verhältniß der Allmenten zu den übrigen Weidgütern wie 1:3.»

Einige Jahre später hat sich wiederum der Ortsgeistliche, diesmal war's der rührige Prädikant Nöthiger, mit der Wirtschaftsweise, mit Besitzesverhältnissen und Erträgen auseinandergesetzt. ³⁾ Im

³⁾ Herausgegeben 1929 unter dem Titel «Am Brienzersee vor 150 Jahren». Verlag K. J. Wyss. Einlässlich benutzt wurde diese Quelle weiter von Dr. R. Bircher in seinem «Hirtenland» (Druck, Lachen, 1938).

Teil «Arbeit in Haus, Feld und Wald» ergänzt er unser Bild dahin, wie tatsächlich keine eigentlichen Bauernhöfe wären, wie aber die Güter zerstreut lägen, fernab von den Wohnstätten, dass einer oft mehr als 10 Nutzstücke bewirtschaften müsste. Und erst das «*Heu in Bergen und Grinden kostet manch sauren Schweiss*». Frühjahrs sei es Männerarbeit, die Gütlein zu räumen und zu düngen, Zäune, Häge wieder instandzustellen, während es Weiberarbeit wäre, die Beunden und Pflanzplätze zu besorgen. Bei der Heuernte sowie beim Kirschenpflücken helfen die Weibsbilder ebenfalls, denen einzig wiederum das Kartoffelgraben und die Rübenenernte zustehe, gleich wie winterszeit die Stube zu heizen, um dabei beim Spinnen etwas abzugewinnen.

Ohne in Emanzipation viel machen zu wollen, vergessen wir doch wohl allzuoft all das, was Frauenarbeit schafft und mit ungewollter Betonung fallen Mühsal und Bedrängnis fast stets nur auf die Seite

der Männer und Burschen. Wenn wir nochmals auf die Nöthigersche Topographie zurückkommen, sehen wir die Frauen die häusliche Wirtschaft meistern, wir sehen sie Hanf und Flachs betreuen, in den Gärten hantieren, selbst Marktgänge besorgen, zeitweise noch eingespannt in der sömmerlichen Sennerei usw. Wir erfahren, dass zu Ringgenberg der Hanf sehr beträchtlich sei, eine Beunde werfe bis 40 Pfund Rysten ab. Das Weibervolk sähe möglichst früh, auf dass die Erdflöhe nicht schädigend in die Hanfsaat kämen. Um Jakobi beginnt das Ziehen des Hanfs, hernach rötzen es die Hausfrauen durch Auslegen, später setzt die Walkerei bzw. die Hechlerei ein — und wohl noch da und dort wäre im Hausgerümpel eine Hanfbreche aufzustöbern. Und dann erst die grosse Arbeit, die Leinen (= Flachs, der schön blau blüht) und Hanf zusammen den Winter hindurch abgeben in den Spinnstuben; nur möchte man wünschen, dass den Spinnerinnen hier zu Ringgenberg der Boden zum Flachsbau sich besser eignete, es heisst vom Boden, von den Beunden allgemein, er wäre zu mastig, darum auf kurze Ernten, zweimal im Sommerhalbjahr, tendiert werde, sicher auch eine Mehrarbeit, die dem schwächern Geschlechte zufiel, während Jungburschen und tubäkelnde, dorfende Männer lieber zusahen. Immerhin, landauf landab sprach man stets vom Bäuertmann, vom Landmann und bisweilen vom Hintersäss, selten genug ist einmal die Rede vom Landfrauen-Recht oder gar von Hintersässinnen.

Das führt uns nun also zu den sogenannten Einzüglingen, zu denen also, die zuzogen aus andern Orten, andern Landschaften. Dass dies die Nutzungsberechtigung mit der Zeit ganz wesentlich beeinträchtigen konnte, wird man bald ermessen. Die Aufenthaltsduldung war anscheinend nicht immer selbstverständlich. Die Brienzer hatten im 16. Jahrhundert einen Fall, in den sich das hohe Bern einschaltete. Denn von Staates wegen schützte es das Recht, nach 7jährigem Wohnsitz eine Wegweisung zu hintertreiben, die Duldung durchzusetzen!

In Ringgenberg-Goldswil hatte man sich an das herkömmliche Landrecht zu halten, das sich z. T. noch auf Weistum und Spruch von 1404 stützt (wo auch von Ersitzung die Rede ist: Liegenschaft, mit 10jähriger Nutzung!), aber im wesentlichen auf Regelungen zurückgeht, datiert mit den Jahren 1507 und 1521.

So lautet ein Passus, dass im Erbgange 2 Instanzen zuständig wären, allenfalls Einsprache zu erheben, wenn *«ein erber guott vallen wurde in frömd hende und uss der linien, da das guott harkomen ist»*. An erster Stelle wacht über die Einbusse eine Herrschaft, an zweiter Stelle sollen es die *«biderben lütten»* sein. Und 14 Jahre hernach (1521) geht man auch auf den Erwerb durch sogen. Aussere ein: Wir lesen:

«Wer ouch usserthalb landts gesessen ist, der ligende güter und gerechtigkeit an ligenden gütern hätt, der soll das ouch dheinem ussere geben, der nit ein gotzhusman sye, ane der gotzhuslütten wüssen und willen — und ob sölichs beschäch, das einer, der nit ein gotzhusman wäre, die güter kouffte, so mögend dann darnach die nächsten fründ und demnach die nächsten nachpuren und gotzhuslütt den kouff zuo iren handen nemmen, doch das sy darum sovil geben alls ander hetten wöllen thuon, und ob ein frömbder zuovil uff ein gut leyte oder gäby, das soll stan an der herschafft und biderben lütten». (Später etwas gelockert im Sinne, dass im Güterhandel keine Gefährdung noch Untreue vorkommen dürfe?)

Grundsätzlich wie man kaufshalber da eine Regel aufstellte, so will man es auch im Pachtwesen beobachten, lediglich lässt sich da eine Herrschaft aus dem Geschäft und stellt es Biderleuten anheim, allenfalls die Verpachtung von Grund und Berg, einschliesslich *«buwland»*, zu verunmöglichen an Nicht-Gotteshausleute.

Hielt sich die Zuwanderung in natürlichem Rahmen, so waren derlei Regelungen sicher nicht nur vernünftig und verantwortbar. Aber wir stellen fast mit Staunen fest, dass das Abwandern in keinem Verhältnis zum Zuwandern stand, da ja das Abzuggeld hierorts ein übliches Wegziehen beinahe verunmöglichte bei einem Zurücklassen eines Drittels von Hab und Gut des hier Wegziehenden. Demgegenüber vermochte sich einer mitsamt der Familie schon 1507 in die Landschaft oder Herrschaft einzukaufen und entrichtete 15 Geldpfunde. Die wurden gedrittelt, indem ein Teil die Herrschaft beanspruchte, gleichviel die Herrschaftsleute gemeinsam und ebensoviel die *«pursame, darin er zücht»*. Aber eine Voraussetzung bestand: Wer fremd war und willens, das Landrecht zu er-

halten, hatte — um modern zu formulieren — die Assimilationsqualität zu erbringen; man schrieb einfach in den Artikel der Satzung, er habe einer Herrschaft und auch den Herrschaftsleuten von Ringgenberg zu gefallen, d. h. vermutlich in erster Linie: der Verbleib durfte keine Nachteile mutmassen lassen, zumal keine gravierenden!

Das nachbarliche Brienz, genauer genommen die Kirchhöre, befand an irgend einem bestimmten Tage, natürlich fast immer auf Zutun der Gerichts-Ehrbarkeit, ob einer angenommen werde und wieviel Geldkronen er hinterlegen müsse. In Ringgenberg dürfte das Prozedere ähnlich verlaufen sein, aber das Ermitteln (wer seit ca. 1550 bis etwa 1800 zuzog) ist erschwert, weil die diesbezüglichen Archivalien verloren sein dürften, was bedauerlich ist.

Hinzu kommt noch ein neues Moment. Es ist die gegenseitig mit Unterseen eingegangene Freizügigkeit. Sie bestand seit dem Mai 1548 und setzte sich bis ins beginnende 19. Jahrhundert in den Grundzügen fort. Es bestand bereits vorher en miniature nahezu eine Zollunion und EWG, die sich hernach sogar im Militärwesen abfärbte, aber solches Einheitsstreben zu verfolgen würde zu weit hinführen — und wir wenden uns wieder mehr fremdenpolizeilichen Belangen zu, heutiger Sprache gemäss. Eine Doppeldeputation sprach bei Schultheiss und Räten in Bern vor, die aus Ringgenberg mehr von Finanzsorgen beschwert, die aus dem Städtli mehr bewegt und besorgt, dass einheimische Weibsbilder durch ihr Heiraten mit Fremden grosse Nachteile schafften. Fast möchte man mutmassen, man habe zum Hinunterfahren das getrennte Vorgehen verabredet, um mehr zu erreichen in gemeinsamer Sache. Ueber die übernehmende Geldaufbrecherei dann weiter unten. Hier hören wir die Klagen an, die Unterseen und wenig später die aus den Brienzersee Dörfern vorlegten, um Besserung zu erlangen.

Erst nimmt Bern zu Kenntnis, wie

«sy ein zytt lang (in Unterseen) von den frömbden, die zuo inen zogen und sych by inen nidergelassen und husshäblichen gesetzt habend, mercklich beschwärd syend worden», nicht zuletzt «der wyttwen und töchtern wegen, so frömbd mannen nemmen.»

Der Bernspruch musste so ausfallen, dass doch irgendwie dem altstädtischen Empfinden — Unterseens Stadtrecht war dem bernischen angeglichen — Rechnung getragen wurde. Die Stelle, die besagt, es möge Unterseen, die Stadt, *«mitt ingebornen burgern destbas besetzt»* werden, klingt nicht ländlich-bäuerlich, wo doch die Einwohnerschaft nebst dem Stadtrecht auch noch das bäuerliche Eynungsrecht ausübte für Allmend und Etzweiden ringsum. Der freie Zug zwischen Unterseen und Ringgenberg war also gegenseitig; Einzuggelder erliess man sich hier wie dort. Einer konnte sich, wie wörtlich zu lesen, frei *«hussmäßig setzen und niederlassen . . . unerlegt einichs inzuggelts noch anderer beschwärd»*. Holz, Feld, Wunn und Weide genoss man nun, wie *«wann er daselbs erzogen und erboren wäre»*. Doch scheint man noch etwas hin und her gefeilscht zu haben um Brückenholz zugunsten Unterseens und um den Wegfall von Zollbeschwerden, was wieder den Herrschaftsleuten zugute kam. Und obwohl Bern zum Vertrage den Segen gab, behielt es für die spätere Zeit eine Aenderung vor. Doch liess 1688 Bern den Vertrag weitergelten, als ein Einzelfall des Einzugs wegen oder der Nutzung halber Unterseen bereits bemerkte, durch die neue allgemeinverbindliche Armen- und Niederlassungsordnung wären die Bestimmungen überholt! 1814 dann waren die Ringgenberger soweit, der Vertragsaufhebung das Wort zu reden, indem sie Vollmachten ausstellten, um diesbezüglich mit denen im Städtli prozedieren zu können. Stets wieder Brückenholz verabfolgen zu müssen, wo doch allgemein die Zollschränken gefallen waren, dünkte sie zu hart. Aber aus Gerichtsfragen erhellt doch, dass der gegenseitige Zug von Familien lange beträchtlich gewesen wäre.

Wir deuteten an, dass unter die Bodensorgen auch das Geldaufnehmen und die Grundpfandbelastung falle. Die Geldaufbrecherei im XVI. Jahrhundert begegnet vielfach dann als Klagepunkt vor der Obrigkeit, wenn man sich landschaftsweise oder dorfweise der Fremden erwehren wollte. So z. B. 1548, was bereits erwähnt worden ist. Die Ringgenberger schlossen sich dem dringlichen Begehren übriger Landleute zu Interlaken-Unterseen und Unspunnen an, dabei man speziell die Geldleihe Auswärtiger abstellen will. Wer dennoch *«usserhalb landts gält uffbrechen und entlenen wurde»*,

soll eine ganz erhebliche Strafbusse erleiden, hälftig denen zukommen, wo einer haushäblich sei.

Geldaufbrechen innert Ordnung und Landrecht konnte nicht geahndet werden, sowenig wie Gütertausch und Aufzahlung ohne amtliche Bewertung. Immer wieder lassen sich in den sogen. Kontrakten Gültverschreibungen aller Art verfolgen, auch für unsere zwei Orte Goldswil und Ringgenberg. Und 1782 konnte in seiner Topographie der Ortsgeistliche bemerken, dass trotz des bestehenden Mittelstandes, trotz mässiger Lebensart, haushälterischem Wesen, die ganze Gegend «mit Schulden überladen» war. Schuldverpflichtungen wiederum gehen zum Teil wenigstens auf Brauch und Ortsrecht zurück bei Erbteilungen. In einer Eingabe vom 20. August 1804, die Statthalter Zurbuchen aus Ringgenberg mitunterzeichnete, wird betont, wie beschwerlich diese Teilungen oft wären. Das Zitat aus der Schrift ist es wert, um auf diese Verhältnisse doch deutlich hinweisen zu können. Wir lesen:

«Daher auf Absterben eines Hausvatters, der viele oder wenige Liegenschaften hinterlässt, bey deren Vertheilung zwischen seinen Leiberben, seyen deren mehr oder minder, ein jeder männlichen und weiblichen Geschlechts, deren an die Hand nimmt, wobei lediglich dem jüngsten Sohn des Erblassers sel. Wohnhaus voraus nach einer billigen Schatzung zukommt, sodass wenn 6 Erben sind, auch 6 unterschiedliche Liegenschafts Besitzer sich ergeben . . .»

Das Ausmass der Zerstückelung scheint immerhin in unserem Gebiete nicht anormal gewesen zu sein. Und zudem standen die männlichen Altvordern ja auch noch in Rechten, die den Bäuertleuten zugestanden wurden: Eine Nutzung am burgerlichen Gute, die nur in ganz gravierenden Fällen eine Kürzung erfuhr. Selbst Witfrauen kam eine teilweise Nutzungsberechtigung zu. Hier war Ortsbrauch, das Eynungsrecht über dem sonst üblichen Landrecht. Doch eines sei beiläufig nicht verschwiegen, dass den Nicht-Bäuertgenössigen, also den Hintersässen, ein nur sehr eingeschränktes Mitbenutzen von Allmend, Etzweide und Wald zugestanden worden ist bis ins beginnende XIX. Jahrhundert. Belegen wir diese Allmend- und Rechtszustände mit einigem!

Dorfvorgesetzte verkaufen ein Recht, 1555:

Ammann Borter, Weibel Michel und weitere Ehrbare stellen dem ehrbaren Hs. Zahler, nun wohnhaft daselbst zu Ringgenberg den Rechts-Brief aus, den der Landvogt noch zu siegeln hat. Zahler erlegt 40 Geldpfunde und kommt in folgenden Genuss: ein abgegrenztes Landstück, eine Kuhschwere haltend, darf er vom Frühjahr bis in den Herbst hinein beliebig nutzen. Hier verzichtet die Bäuert auf weitem eigenen Weidgang, doch die Hagepflicht ist Sache Zahlers. Winterfutter vom Gute berechtigt nun zur übrigen Feldfahrt in dem Masse, was er eben wintern kann. Weitere Gerechtsame ist das Beholzungsrecht, die Schleifbenützung und alle Wegsame samt Tränke.

Als Folge davon:

Festsetzung der Ringgenbergischen Feldfahrt (1556).

Verkommenis oder Märt mit Schuhmacher Jk. Grimm, 1620:

Notar P. Hirni stellt den Vergleich aus, der zwischen der Bäuertgemeinde Ringgenberg-Goldswil und dem Schuhmacher eingegangen worden ist, um weitere Zwietracht zu beheben. Der Zwist brach aus, als Grimm in seiner Kienwald-Weid offenbar mehrere Dorfschafe zu pfänden begann, die dahin ausbrachen. Ihm überlässt die Gemeinde eine Marchparzelle, die auszumarchen ist zwischen den Gräben, dafür will Grimm Duldung üben bei allfällig spätern Schafeinbrüchen, vorausgesetzt, dass dabei nicht frevle Absicht herrsche. Der Gerichtstatthalter N. Buri sowie weitere Marchzeugen sind besorgt, dass der Akt auch richtig besiegelt werde.

Die gemeinsame Allmend für Goldswil und Ringgenberg bleibt bis auf weiteres unabgetrennt gemäss Ratsentscheid aus Bern vom 29. Mai 1644.

Dafür erhält die Sey- und Allmendordnung eine Besserung, indem den Ansprüchen zwischen Reichen und Armen gerechter nachgelebt werden könne und dass zwischen diesen zwei Benützergruppen nicht neuer Streit sei. Reiche mit viel Vieh sollen nicht einzigen Vorteil haben, dass durch ihr Vieh *«die allmend gar uffgeätzt und also die armen dardurch ubernutzt»*

würden. Es gelte so: Jede Feuerstatt, bzw. jeder Hausvater, der eigen Feuer und Licht braucht, ist im Genusse, dass 2 Kühe auf die Weide getrieben werden können.

Gemäss Seyrodelpraxis entsprechen zwei Zeitrinder einer Kuh-schwere, aber auch sechs Schafe. Würde die Weide ein mehreres erleiden, so soll der Anspruch analog sein. Lediglich derjenige Reiche geniesse mehr von der Allmend, wenn er mehrere Häuser sein eigen nennen könne. Das Allmendrecht soll am Haus haften, es ist nicht separat käuflich.

Der Landvogt ist angewiesen, beiden Parteien den Ratsentscheid zu eröffnen, für die Handhabung besorgt zu sein und oberamtlich einer bestehenden Rechtssammlung einzuverleiben.

Wie ist es mit ledigen Söhnen, die an Stelle der verstorbenen Eltern die Haushaltung fortführen? Pfanderpflichten werden geordnet, wie war es mit Baum und Strauch, die Erträgnisse abwarfen?

Rechtssatzungen und Rechtsnutzungen in Feld und Flur

«Den 20. Merz 1805 ist die Jahres Gmeind gehalten worden wie volget: Erstlich (ist) vorgetragen worden ein brief vom Oberamt-mann, das schon ohne erlaubtnüs fruchtbare bäum auf der Allment Seyen gehauwen worden; (Fehlbare) Sollen bey dem oberamtman angezeigt werden. 2. ist an der gemeind frischerding gemacht worden, das Niemand kein baum ab der allmend Hauwen oder (aber) denen Vorgesetz(t)en zeigen und erlaubtnüss erhalten und dagegen ein jungen Sezen und anpflanzen. 3. ist erkent worden, das man den geforderten gunten (Conten = Rechnung) in den Landseckel nicht zallen wolle bis mann rechtlich angegrifen werde. 4. ist erkent worden, das im Aus(t)ig der besaz solle vür 15 bz (= Batzen) bezahlt werden und ist einem Jeden ein kühschwärj auf Sein besaz zu Treiben (gestattet).

5. Soll der Summerbesaz bezahlt werden vür 20 bz.

6. wer den Sumer (durch) die geis Selber heüten will und nicht dem allgemeinen geisheirt gäben, soll doch schuldig Sein, mit dem allgemeinen Heirt zu fahren.

7. Soll das Austig- und Sumerrecht genuzet werden wie 1804.

8. der Tschingelfäld berg soll 9 bz. bezahlt werden.

9. *Rinder- und Küh Heirt ist Hans Michel. Dene (d. h. zudem) soll von Seiner kuh kein krutgelt gäben werden.*
10. *Schaff Heirt ist noch keinen.*
11. *Allment Pfander ist Jacob Borter.*
12. *Allment Vogt ist Heinrich Michel.*
13. *Geis Heirt ist Peter Ringenberg: Von Eingehendem Brachmonat bis alten Michelsdag (Michaelistag = 29. September) und von der geis 8 bz und ein Zaben (= Nachtessen bekommen).*
14. *Brunnenmeister ist Hans Rötlibürger.*
15. *Wechter ist Heinrich Egger.*
16. *Musser ist Christen Am Acher.*
Von der kühwinterung (bezieht er)? 2 Kreuzer, und das bürtrecht (ist pflichtig an den Mauser) 2 Kreuzer (im Original mit Kreuzzeichen notiert).
17. *Den 20. May soll auf der Allment rechnung gäben werden.*
18. *ist früscherdingen erket worden, das der Uhrmacher Blater das Kilchenzeit wider in Stand stellen (soll).*
19. *Den Schafen Soll an Tschingelfäld zu läken gegäben werden.*
20. *Die geis und Schaf sollen Jez(t) aus dem feld getreiben werden.»*

Wir haben im vorgehenden Text nur wenig modernisiert zum Zwecke der Verständlichmachung. In den Jahren vorher und auch nachher wiederholt sich oft Ähnliches, aber bisweilen in kunterbunter Folge. Einem Reglement nach verfuhr man nicht. Der Dorfobmann oder an dessen Stelle der Bäuertvogt wird die Erschienenen, die Berechtigten, zur Stellungnahme aufgefordert haben, wobei sicher meist das absolute Mehr bei Stimmabgabe entschied.

Was in der 1805er Versammlung offenbar nicht zur Diskussion stand, aber zuweilen auf den Traktanden figuriert, das sind noch folgende Geschäfte, die wir hier kurz, aber ohne Vollständigkeit, zusammenstellen:

Die Abgabe oder Zuerkennung von Bäuertrechten.

Der Entzug von Rechten.

Wem ein sogenanntes Wartrecht (im Sinne einer Anwartschaft) zukommen soll.

Wenn eine Aenderung im Weidgang — von Ort zu Ort — für gut befunden wurde.

Taxation für aufzutreibende sogen. Kühschafe, also solche, die mit den Kühen gingen.

Die pflichtmässige Lieferung von Hagschwiren.

Festsetzen, wann spätestens die Häge errichtet werden müssen.

Wie das Wasser von den «*Krüzgräblenen abzuführen*» sei.

Bewilligung eines Hausplatzes auf der Allmend mit vorausgegangenem Erlauben der Gerichtsgewalt.

Der Allmendpfander soll zur bestimmten Zeit (etwa 20. Mai) seine Rechnung ablegen.

Des Pfanders Pflichten werden etwas näher umschrieben.

Wie oben bemerkt, ist der Geschäftsbereich hier nicht vollständig. Dass im XVIII. Jahrhundert das Ueberlassen von Allmendland an Einzelne zu bestimmten Zwecken erschwert war, hängt mit der Tendenz zusammen, an bestehender Ordnung nicht zu rütteln. Bis vor die Vennerkammer in Bern musste jedes Begehren gebracht werden, der landvögtliche Segen war vonnöten und etwa ein örtlicher Gerichtsstatthalter hatte zu begutachten, ob der fragliche Interessent zum Parzellenerwerb würdig sei, während der Fiskus noch Auftrag empfing, ja das neue «Feuerstatt-Huhn» jährlich zu beziehen.

Wir erwähnten, dass für Ringgenberg-Goldswil der Geschäftsgang anlässlich der Frühjahrsversammlung nicht nach Ordnung oder Reglement sich abwickelte, sahen aber doch die Vielfalt all dessen, was die damalige bäuerliche Dorfeinheit zu regeln hatte.

Die Tendenz des Erhaltenden fällt auf, und doch hat der Zahn der Zeit immer wieder Aenderungen geschaffen. So galt es, den Mittelweg zu finden, allenfalls unter Zutun einer Obrigkeit Grundsätze aufzustellen, wenn die Handhabung von Recht und Nutzung ins Schwanken geriet. Ein solcher Fall trat beispielsweise ein, als am Ende des XVII. Jahrhunderts in unserer Gegend offenbar eine Intensivierung der Bodennutzung eintrat und eine Mehrbewertung auch der fruchtbaren Bäume erfolgte.

Pflanzland, Beunde oder auch Ackerfeld war fast ohne Ausnahme noch gemeindeeigen. Die Familien genossen es im «Recht», es war ihnen also überlassen, wenn auch befristet. Allmend-Recht oder Allmendblätze hiess man sie allgemein. Als die bernische Regierung am 2. Juni 1697 auf Vorschlag des Landvogts Frischung eine Neu-

regelung bestätigte, da ging es vorab darum, eine eingetretene nahezu verworrene Nutzung wieder ins Reine zu bringen, die Parzellen rechtlich zuzuordnen und jedenfalls schädigenden Auswirkungen zu wehren, insbesondere in der Nutzung der Bäume.

So ward verfügt, dass jeder Hausvater bzw. Bäuerthmann von den bislang genutzten «*allmendtblätzen*» den ihm am besten dienenden zu Recht ansprechen soll, übriges Parzellenland aber ausschlagen müsse. Wo einer Moosblätze hätte, die nur zum Aufhacken gut genug seien, kann er sie ausschlagen, um einen bessern zu bekommen. Neuen Hausvätern kommen vorab derlei ausgeschlagene Parzellen zu, sie sind frisch abzuteilen. Grossparzellen, die etwa an ärmere Haushaltungen gefallen wären, soll man teilen. Von Interesse mag sein, dass den sogenannten mittelmässig Reichen eine Sonderregelung zukam. Der Passus heisst:

«Denne soll von aussgeschlagenen blätzen geben werden ein schlechterer denen mittelmässigen reichen haussaltungen, die kuh und kalb und ihr allmendrecht zu besetzen habend, und also hetten die mittelmässigen zween.»

Weiter:

«soll armen haussvätteren zu ihren zwen guten blätzen und jungen angehenden haussvätteren, oder auch ledigen, zu ihrem einen guten vergünstiget sein, an rauchen orten auf der allment zu äfferen und zu pflantzen, da sy arbeit anwenden und die allmend besseren.»

Die Blätze sind als Pflanzland zu nutzen, sollte aber widrigenfalls dennoch Gras dort aufwachsen, so ist unstatthaft, mit der Sägessen (Sense) dorthin zu gehen.

Bäume: eigens gepflanzte Bäume kann jeder bis zu drei ganz für sich ansprechen. Weitere mag einer auf sein Eigengut verpflanzen, zulässig ist das Abfordern eines niedrigen Entgeltes von denen, die nicht 3 Bäume nutzten. Gemeindebäume sind solche, die dann noch verbleiben möchten. Auf Ackerland stehende Bäume sind nicht zu versetzen! Gehören sie dem Ackernutzer selbst nicht, hat er eine Abgabe zu leisten und erntet sie dafür. Geben Bäume auf nachbarlichem Land oder anstossendem Acker erwiesenen Schaden, soll man sie um-

hauen oder aber bleibe der Baum und der Anstösser wird mitgenössig an der Frucht. Das Mass für jeden Bäuertmann, solche Bäume mitbenutzen zu können ist auf 3 Stück beschränkt. Derlei Bäume können weiterhin nicht mehr vererbt werden im Todesfall; sie fallen ganz oder anteilmässig an die Gemeinde. Bäume sind auch kaufbar. Gemeindebäume-Erträgnisse kommen denen nicht zu, die nicht selbst Bäume (3) gepflanzt hätten oder sonst erworben.

Nichtbäuertgenössige werden nötigenfalls entrechtet, falls innert Jahresfrist eine Rückgabe an den Vorbesitzer nicht erfolgt. Die Gemeinde kann sie gegebenenfalls auch umhauen.

Brächen später der Allmendnutzung, der Blätze und der Bäume wegen Streitigkeiten aus, dann sind Schiedsleute zu bestellen; es sei empfehlenswert, die Neuregelung *«für eine zeit lang»* jedenfalls nicht zu ändern und müsste man dies tun *«jeh nach befindtnuss und beschaffenheit des erdtrichs»* auch nur mit Zutun einer Obrigkeit.

Die Berner Regierung scheint überhaupt, wenigstens zur Zeit des Ancien régimes, einen guten Spürsinn für Notwendigkeit und Anpassung beobachtet zu haben; durch ihre Organe bietet sie sich an, stets wieder auszugleichen. Dies trifft auch zu in der örtlichen Entwicklung bei den Armen und den Reichen, so dass nicht von ungefähr der Stand der Mittelreichen da ist. Die Obrigkeit lässt z. B. eine Orts-Ehrbarkeit drastisch eingreifen, wenn da Zwei blutarm zu heiraten vorgeben, sich mittels Wurzelgräberei durchbringen wollen. Diesem Hans und dieser Anni von Goldswil wird klargemacht: Bringt ihr euch in absolute Not, so lässt euch die Gemeinde sitzen und entzieht euch dazu noch das Bäuertrecht. Dass man nicht nur droht, den Landvogt avisiert, das zeigt die erfolgte Gefangensetzung noch im gleichen Jahre (1692).

Dass die Dorfehrbaren, Statthalter und Gericht sowie insbesondere die Chorrichter stets einen guten Namen bewahren möchten, erhellt aus vielerlei Zeugnissen. Als zu Brienz einmal ein Bürger verlauten liess, sie täten einander durch die Finger sehen, da kam er lätz an! Ein Schmocker Hans in unserem Dorfe schiltet unter seinesgleichen, täte man in der Gmeind besser haushalten, so wäre es nicht zu einem Allmendverkauf gekommen seinerzeit. Er kann sich zuletzt

drausreden, es wäre eigentlich nur Vexerei gewesen. Dennoch munkelte man die längste Zeit schon, es wäre vonnöten, dass man «*dess gmeinen guotts halber*» nochmals Rechnung ablegen müsste. Augenscheinliches Sich-Bereichern wird scheelen Blicks verfolgt. Einem Dorfgewaltigen — Sohn des frühern Statthalters und selbst Kirchmeier werdend — hängt man den Titel eines Dorf-Junkers an und als während eines Sturmes er im See den Tod erlitt, da fand einer, es wäre um jenen nicht schad. Ob beim Aerger nur Missgunst, persönliche Benachteiligung war oder ob nicht auch die offensichtliche Protektion mitspielten, die Interlakens Landvogt zuteil werden liess — wer vermag das heute zu sagen? Einem ganz kleinen Kreise war es nämlich geglückt, zunächst beim alten Schloss an prächtig gelegener Stelle Allmendland in Eigentum zu verwandeln. Die Statthalterfamilie, die im Sohne auch den Kirchmeier stellte, war dabei treibende Kraft gewesen. Sie wiesen hin, man habe vordem dort und dort Reben gepflanzt, die wären eingegangen, aber man wolle neu beginnen. Der Allmend-Gemeinde bieten ihrer fünf an die 200 Geldpfunde oder 60 Kronen. Die sich einschaltende Schaffnerei erblickt darin einen fiskalischen Zuschuss, protegiert das Ausmarchen und nimmt sich der Verurkundung an. Daraus erfährt man Nebenerscheinungen, die von Interesse sind. Ein offenbar nicht Rein-Bäuertgenössiger verzichtete wieder auf seinen Reb-Anteil zugunsten des Kirchmeiers und eines «*mitgespanen*», nachdem ein fünfmaliger Kirchenruf ergangen ist. Der Kreis der Begünstigten wird deshalb nochmals kleiner, die Abzahlungsrate an die Gemeinde bereitet den Initianten keinerlei Sorgen, und sie erwirken im Kaufakt, dass bei allfälliger Wiederaufgabe der Rebgüter früher oder später jeder mit dem Teil machen kann nach gutfinden. Solange aber Reben gehalten würden und einer den Anteil veräussern möchte, so ist er gehalten, dies dem nächsten Mitbeteiligten anzutragen.

Wenn wir fragen, was damals 200 Geldpfunde bedeuteten, so mag der Hinweis genügen, dass dies etwa 10 Zentnern guten Käses gleichkommt oder nicht ganz soviel, wie eben damals aus den Kirchhörinen Goldswil und Brienz an Steuern an den Fiskus abzuliefern war.

Hatte sich da also ein kleiner Kreis Begüterter nach eigenem Wein gesehnt, so behalfen sich hauptsächlich alle die Minderbemittelten

vermehrt mit Einsammeln dessen, was Feld und Flur kostenlos abwarfen und der Familie sowie dem Stall einem Zuschuss gleichkam. Allmendbäume, Stauden und Hecken, aber auch Wegrand und «Ueberhängendes» wurden angesprochen. Deshalb weisen wir abschliessend noch auf dieses Kapitelchen. Bekannt dürfte das Achrand-Sammeln sein. Hier teilen sich noch reich und arm, wie es heisst (1782) mit grösstem Fleisse. Grosse Segeltücher umspannt man beim reifenden Baum, den kräftige Arme nun bearbeiten. Das Erhaltene wird verölt oder auch «zum Lichten» verwendet. Mit gepflanztem Raps und Nussöl zusammen deckt sich das Landvolk reichlich ein, was an die 7000 Liter abwerfe, wie zu lesen ist. Der Ringgenberger Oeler verlangte vom Drucke 3 Batzen. Während Ahornstreue oft Geissenfutter bedeutet, kam Eschenlaub auch unters Futter für Schafe und Geissen. Der Ortsgeistliche, der solches festhält in seiner Topographie, entdeckt nebenbei aber auch eine Art Betrugerei, indem Kräuter- und Wurzelpulver in den Handel ging, aber eben vermischt mit Eschenlaub. Lindenblüten sammelten die Altvordern eh und je zu Tee, auch Holunder, der daneben auch Mus ergab. Eine Speisezugabe ist dem Unbemittelten anscheinend auch der wildwachsende Mehlbaum. Vorzeitiges Ernten war verpönt; denn erst nach Bekanntgabe von der Kanzel war das Mehlbeeren frei. Fürs Harzen an Dählen und Fichten benötigten die Harzer obrigkeitliche Patente, dies als Schutzmassnahme für den Waldbestand.

Das Raschen oder Raaschen endlich bestand darin, dass etwa gleichzeitig mit Hüten der Geissen die Weibsbilder, angetan mit Hutten, vom Weg aus alles Gras absichelten, das ihr Arm erreichen konnte. Dass dies zuweilen ins Guttuch ging, kann man sich leicht vorstellen. Darum erliess etwa die Bäuert- oder Allmendgemeinde einen Erlass wider das übermässig betriebene Raaschen. Und dass Fehlbare überwiesen und auch bestraft werden konnten, erweiterte man den Pflichtenkreis des Pfanders oder des Feldwächters.